

# Obergericht des Kantons Zürich

Präsident



---

Geschäfts-Nr.: VO140060-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident lic. iur. R. Naef sowie  
die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

## Urteil vom 6. Mai 2014

in Sachen

A.\_\_\_\_\_,

Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

betreffend **Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege**

## **Erwägungen:**

### 1. Ausgangslage

- 1.1. Mit Eingabe vom 29. April 2014 liess A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) durch seine Rechtsvertreterin beim Obergericht des Kantons Zürich ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ für ein beim Friedensrichteramt Winterthur anhängig gemachtes Schlichtungsverfahren einreichen (act. 1). Das Schlichtungsverfahren betrifft eine Klage des Gesuchstellers gegen B. \_\_\_\_\_ betreffend Abänderung des zu leistenden Unterhaltsbeitrages (act. 4/1).
- 1.2. Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Parteientschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

### 2. Beurteilung des Gesuchs

- 2.1. Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann.
- 2.2. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Ein Anspruch auf die gerichtliche Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes setzt sodann zusätzlich voraus, dass dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

Die Mittellosigkeit wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das massgebliche Einkommen übersteigt bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Überschuss resultiert, welcher es der gesuchstellenden Person nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Nebst dem Einkommen ist auch das Vermögen zur Bestreitung des Prozessaufwands einzusetzen. Zu berücksichtigen ist vorhandenes Vermögen jeglicher Art, soweit es effektiv verfügbar, realisierbar und sein Verbrauch zumutbar ist. Als Lebensaufwandkosten sind zu berücksichtigen der Grundbetrag, rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, Wohnkosten, obligatorische Versicherungen, Transportkosten zum Arbeitsplatz, Steuern sowie Verpflichtungen gegenüber Dritten, wenn sie tatsächlich erfüllt werden (Emmel in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 117 N 9). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung (Emmel, a.a.O., Art. 117 N 4).

- 2.3. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit bei Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren sind sehr strenge Massstäbe anzulegen: Einerseits sind die in einem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten – anders als vor einer Gerichtsinstanz – sehr beschränkt und können deshalb bereits bei einem relativ geringen Überschuss des Einkommens und Vermögens über den zivilprozessualen Notbedarf bestritten werden. Andererseits braucht es ganz besondere Umstände, damit die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Schlichtungsverfahren gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO als notwendig erscheint.
- 2.4. Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung ihres Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft sie bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt sie dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon ihre

Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179).

- 2.5. Der in Deutschland lebende, in zweiter Ehe verheiratete Gesuchsteller lässt ausführen, er verdiene zurzeit EUR 1'351.- netto pro Monat. Zudem werde er vom JobCenter der Region ... mit Sozialleistungen von monatlich EUR 252.- unterstützt (act. 1 S. 3). Seine Ehegattin sei zurzeit arbeitssuchend (act. 1 S. 4). Sein Erwerbseinkommen belegt der Gesuchsteller mittels Verdienstabrechnungen für die Monate Juli und August 2013. Daraus geht hervor, dass sein durchschnittliches Nettoeinkommen in dieser Zeitperiode EUR 1'360.35 pro Monat betrug (act. 4/2). Aktuellere Belege reichte er nicht ins Recht. Die Sozialleistungen legt er sodann mittels Schreibens des JobCenters der Region ... vom 15. Juli 2013 dar, wonach er und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen für die Zeit vom 1. August 2013 bis zum 31. Januar 2014 vorläufig im Umfang von EUR 252.10 pro Monat unterstützt werden (act. 4/2). Dem Bestätigungsschreiben zufolge handelt es sich um eine vorläufige Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, welche nur bis Ende Januar 2014 ausbezahlt wurden. Über den darüber hinausgehenden Zeitraum und den vorliegend interessierenden heutigen Zeitpunkt lässt der Gesuchsteller keine Belege einreichen. Insofern ist der Gesuchsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.
- 2.6. Zu seinen Vermögenswerten lässt der Gesuchsteller sodann ausführen, er verfüge über kein Vermögen (act. 1 S. 3), ohne dies jedoch zu belegen. Aus dem Umstand, dass der Gesuchsteller in der Vergangenheit und seinen Ausführungen zufolge auch im heutigen Zeitpunkt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht, kann nicht gefolgert werden, er sei vermögenslos, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Deutschland beim Bezug von Sozialgeldern wie in der Schweiz Vermögensfreibeträge gewährt werden. Im Weiteren hat der Gesuchsteller davon abgesehen, sich zu allfälligem Vermögen seiner Ehegattin zu äussern und dieses beispielsweise mittels Kontoauszügen zu belegen. Auch insoweit ist er seiner Mitwir-

kungspflicht nicht nachgekommen. Eine Fristansetzung zur Nachreichung der massgebenden Belege drängt sich aufgrund der anwaltlichen Vertretung nicht auf (vgl. hierzu Urteil RU120030-O vom 25. September 2013, Erw. 5b; Urteil des Bundesgerichts 4A\_114/2013 vom 20. Juni 2013 E. 4.3.1 und 4.3.2, je m.w.H.). Hinsichtlich seiner notwendigen Lebenshaltungskosten lässt der Gesuchsteller einzig die Mietkosten von EUR 588.- pro Monat belegen (act. 4/3). Die übrigen geltend gemachten Bedarfspositionen wie Fahrkosten, Hausrat-/Haftpflichtversicherung, Telefon, Rentenversicherung, Kindergartenverpflegung und Unterhaltszahlungen finden mangels Nachweises keinen Eingang in die Bedarfsrechnung.

Es ist dem Obergerichtspräsidenten unter diesen Umständen nicht möglich, die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers abschliessend zu beurteilen, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass er oder seine Ehegattin über Vermögen verfügen, welches zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren anfallenden Kosten herangezogen werden könnte. Damit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin für das Schlichtungsverfahren infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht abzuweisen.

- 2.7. Schliesslich bleibt anzumerken, dass der Gesuchsteller auch zu seinem Begehren in der Hauptsache keinerlei Dokumente wie beispielsweise die ursprüngliche Unterhaltsverpflichtung ins Recht reichte. Auch mit Blick auf das zweite Erfordernis der fehlenden Aussichtslosigkeit ist er damit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Eine summarische Überprüfung, ob die gegenüber der Beklagten erhobenen Vorwürfe von Beginn weg aussichtslos seien oder nicht, ist unter diesen Umständen nicht möglich, weshalb das Gesuch auch insoweit abzuweisen wäre.

Auf eine Prüfung der weiteren Voraussetzung der Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsbeiständung kann unter diesen Umständen verzichtet werden. Dem Gesuchsteller ist es jedoch unbenommen, bei einem allfälligen Verfahren vor Bezirksgericht erneut um die unentgeltliche Rechtspflege zu ersuchen.

3. Kosten und Rechtsmittel

- 3.1. Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.
- 3.2. Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann die gesuchstellende Person den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Das vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.
- 3.3. Die Gegenpartei in der Hauptsache verfügt im vorliegenden Verfahren nicht über Parteistellung. Ihr steht aber gegen den Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO offen, sofern ihr ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht.

**Es wird erkannt:**

1. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt Winterthur betreffend Abänderung Unterhaltsregelung gegen B.\_\_\_\_\_ wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt Winterthur betreffend Abänderung Unterhaltsregelung gegen B.\_\_\_\_\_ wird abgewiesen.
3. Das obergerichtliche Verfahren ist kostenlos.
4. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:
  - die Rechtsvertreterin des Gesuchstellers, zweifach, für sich und den Gesuchsteller,
  - an das Friedensrichteramt Winterthur,

- die Gegenpartei in der Hauptsache, B.\_\_\_\_\_, ... [Adresse].
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. **Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).**

Zürich, 6. Mai 2014

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH  
Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: